

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 26. April 2022
VGD/ThW/Bu

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022 - Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrter Herr Direktor Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir stimmen den meisten Verordnungsänderungen zu. Wir begrüßen insbesondere die Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung. Insgesamt hat diese das Potential, mit der Entwicklung der Landwirtschaft und der Landwirtschaftsbetriebe, den Erwartungen der Märkte und der Gesellschaft sowie den Herausforderungen des Klimawandels Schritt zu halten. Mit der Neustrukturierung wird die Verordnung auch besser lesbar und verständlich. Zu einzelnen Definitionen stellen wir Anträge auf Präzisierungen.

Kritisch betrachten wir die zunehmende Umwandlung der Direktzahlungen zu einem Vollzugsinstrument für alle möglichen Gesetzgebungen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird nun auch der Vollzug der emissionsmindernden Hofdüngerausbringung unter dieses Regime gestellt. Dies benachteiligt nicht nur die Landwirtschaft gegenüber anderen Berufs- und Bevölkerungsgruppen, indem deren Betriebe häufiger und von mehreren Seiten kontrolliert werden, der Bund greift damit auch in die Vollzugsorganisation der Kantone ein. Solche Verlagerungen sind zukünftig zu vermeiden.

Wir vermissen in der Vorlage konkrete zeitliche Angaben zur weiteren Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen. Wenn alle Änderungen per Anfang 2023 in Kraft treten sollen und die Kantone bis dann die dafür notwendigen Anpassungen in ihren Direktzahlungsprogrammen machen und die Landwirtschaftsbetriebe über die Änderungen informieren müssen, ist ein Beschluss der Vorlage unmittelbar nach den Sommerferien notwendig.

Unsere Detail-Stellungnahme entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung im Rückmeldeformular.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal, 26. April 2022

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	11
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	12
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	13
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	21
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	23
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	28
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (916.121.10)	29
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	30
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	31
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	32
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	33
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	34
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	35
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (916.404.1)	36
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	37
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	38
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181).....	39
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (916.020.1)	41
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (824.012.2).....	42
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (913.211).....	43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Umwandlung der Direktzahlungen zu einem Vollzugsinstrument für alle möglichen Gesetzgebungen schreitet ungebremst fort. Weil die Landwirte Direktzahlungen erhalten und diese Vorschriften einhalten müssen, werden ihnen bei Nichteinhaltung die Direktzahlungen gekürzt. Da in der Landwirtschaft die Koordination der Kontrollen Pflicht ist, werden mit diesem Vorgehen zudem auch andere Vollzugsbereiche an die Landwirtschaftsämter übertragen. Die Landwirte sind benachteiligt, weil ihnen bei einem Verstoss nebst einer Busse auch noch eine Kürzung der Direktzahlungen droht. In anderen Vollzugsbereichen müssen die Betroffenen lediglich mit einer Busse rechnen, und deren Chancen bei einem Verstoss erwischt zu werden, ist erst noch um ein Vielfaches geringer. Nachdem landwirtschaftsrelevante Vorschriften aus den Gebieten Tierschutz / Tierwohl, Natur- und Landschaftsschutz, Umweltschutz und Gewässerschutz bereits in den Vollzug der Direktzahlungen eingebaut wurden, folgt mit dieser Revision noch der Vollzug der emissionsarmen Hofdüngerausbringung. Diese stete Verlagerung von Kontroll- und Vollzugsaufgaben hin zu den Landwirtschaftsämtern stellt einen Eingriff in die Vollzugsgestaltung der Kantone dar. Solche Verlagerungen sind zukünftig zu vermeiden.

Das Regelwerk zur Strukturverbesserung ist einer Totalrevision unterzogen worden. Wir sehen in den inhaltlich vorgenommenen Änderungen für die Strukturverbesserung das Potenzial, mit der Entwicklung der Landwirtschaft / der Landwirtschaftsbetriebe, den Erwartungen der Märkte und der Gesellschaft sowie den Herausforderungen des Klimawandels Schritt zu halten. Das begrüssen wir sehr. Die Totalrevision und somit Neustrukturierung des Regelwerks zu den Strukturverbesserungen sollten den Mitarbeitenden in den kantonalen Fachstellen und Kreditkassen eine Arbeitserleichterung bringen. Dieses Ziel ist noch nicht ganz erreicht. Einzelne Begriffe sind noch besser zu definieren. Dann ist auch dieses Ziel zu erreichen. In einer Übergangsbestimmung ist festzuhalten, welches Recht auf bereits eingereichte Gesuche anzuwenden ist.

Einen konkreten Zeitplan für die weitere Bearbeitung des vorliegenden landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2022 ist nicht bekannt. Aus drei Gründen sind die Kantone jedoch darauf angewiesen, dass ein solcher möglichst bald und verbindlich vorliegt:

- Im Rahmen der Strukturdatenerfassung sieht die DZV neu einen sog. Schnelltest vor, dessen Resultat darüber entscheidet, ob ein Betrieb eine ausführliche Nährstoffbilanz rechnen muss oder nicht. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 17) ist vorgesehen, dass dieser Schnelltest in den kantonalen Systemen gerechnet werden kann. Also müssen ihn die Kantone programmieren. Für diese Investitionen wollen wir Sicherheit.
- Im Rahmen der Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen ist vorgesehen, dass die Kantone bei Präsenz von Grossraubtieren auf die Anpassung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge verzichten können (Art. 107a DZV). Diese Bestimmung soll per 01.01.2023 rückwirkend für das Jahr 2022 eingeführt werden. Die Kantone müssen also in allen fraglichen Fällen der Sömmerungssaison 2022 den Sachverhalt aufnehmen, können aber erst nach Inkrafttreten der revidierten DZV definitiv entscheiden. Wir wollen keine Arbeit auf Vorrat leisten, sondern möglichst rasch Gewissheit über diese Änderung.
- Die Totalrevision des Regelwerks zur Strukturverbesserung, welche auch materielle Änderung umfasst, wirft die Frage auf, nach welchem Recht bereits eingereichte Gesuche zu behandeln sind. Im Unterschied zu den Direktzahlungen kann die Bearbeitung eines Gesuches um finanzielle Unterstützung einer Strukturverbesserungsmassnahme längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch werden grössere Projekte in der Regel etappiert. Hier gilt es Gewissheit zu schaffen sowohl für die Gesuchsteller wie für die Kantone.

Aus dem erläuternden Bericht ist zu ersehen, dass der Entscheid des Bundesrates über die revidierten Verordnungen erst im Zeitraum November / Dezember 2022 zu erwarten ist, also erst in 8 bis 9 Monaten! Bei einem Inkrafttreten per 1. Januar 2023 und aufgrund der oben ausgeführten Gründe, ist dies deutlich zu spät. Angemessen wäre ein Entscheid kurz nach den Sommerferien.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit Jahren verspricht der Bund administrative Vereinfachungen im Vollzug, vorgeschlagen und umgesetzt wird aber das Gegenteil. Der Änderungsvorschlag von Art. 5 entspricht genau dieser Feststellung. Der Vollzug des BGGB hat sich in den Kantonen längst eingespielt und bewährt sich bestens. Eine 'Oberaufsicht' durch das Bundesamt für Justiz (BJ) ist gar nicht mehr notwendig. Im Prinzip müsste bei nächster Gelegenheit der Art. 88 Abs. 2 BGGB zur administrativen Vereinfachung ersatzlos gestrichen werden. Auf jeden Fall sind in der Zwischenzeit aber Änderungen, welche in die gegenteilige Richtung laufen, zu vermeiden. Die Änderung von Art. 5 Abs. 3 wird von deshalb strikt abgelehnt. Wir weisen darauf hin, dass Entscheide der kantonalen Bewilligungsbehörde der Aufsichtsbehörde (Art. 90 Abs. Bst. b BGGB) vorgelegt werden müssen, die gegen die Erteilung der Bewilligung Beschwerde führen kann (Art. 83 Abs. 3 BGGB). Eine Aufsicht findet also schon statt, eine doppelte Aufsicht ist überflüssig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	Streichen, vollständig weglassen.	<p>Der Vollzug des BGGB hat sich in den Kantonen längst eingespielt und die heutige Praxis hat sich bestens bewährt. Die Einsprachemöglichkeit des BJ ist überflüssig geworden und sollte aus dem BGGB gestrichen werden. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 5 Abs. 3 wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Gesuche in den genannten Bereichen werden von den Kantonen sorgfältig geprüft und entschieden. Unter den Kantonen findet ein Austausch und Abgleich der BGGB-Praxis statt. Die Mitteilung der vorgeschlagenen erstinstanzlichen Entscheide ans BJ führen zu einem administrativen Mehraufwand. Die Anzahl der Fälle (Rechtsunsicherheit) ist marginal bzw. rechtfertigt diesen Aufwand absolut nicht.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Vereinfachungen betreffend Wohnsitzkanton / Standortkanton für den kantonalen Vollzug. Wir wünschen zusätzlich, dass der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den Standortkanton abgeben kann, wenn nicht nur alle Produktionsstätten dort liegen, sondern bereits schon, wenn nur das Betriebszentrum dort liegt.

Die Einführung der Schwarzbrache als Massnahme zur Sanierung von Problemflächen, angeordnet durch den kantonalen Pflanzengesundheitsdienst, begrüßen wir. Der Verzicht auf die Kürzung von Beiträgen während der Sanierungsdauer ist konsequent. Schliesslich schlagen wir vor, dieses Konzept des Verzichts auf die Kürzung von Beiträgen bei angeordneten Massnahmen auf analoge Fälle in der Tierhaltung zu übertragen. Zu denken ist beispielsweise an die infolge Anordnung des Veterinärdienstes verunmöglichte Einhaltung von RAUS-Vorschriften (Vogelgrippe, Afrikanische Schweinepest) oder bei einer angeordneten Keulung eines Bestandes. Eine analoge Regelung wie im Falle von Anordnungen gestützt auf die PfGesV würde den Vollzugsbehörden einen gewissen Spielraum und in der Krise Sicherheit geben.

Wir begrüßen die den Kantonen gegebene Möglichkeit, im Falle einer vorzeitigen Abalpung die Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge anzupassen resp. voll auszuzahlen, lehnen aber die Beschränkung auf einmal pro fünf Jahre ab.

Die Einführung eines Schnelltests und die Befreiung jener Betriebe von der Nährstoffbilanz, deren Schnelltest die Grenzwerte von Anhang 1 Ziff. 2.1.9 erfüllt, ist eigentlich ein guter Ansatz für die Vereinfachung bei der Kontrolle von Betrieben mit tiefen Risiko. Naturgemäss werden eher extensiv wirtschaftende Betriebe mit dem Schnelltest von der Pflicht zur Berechnung einer Nährstoffbilanz befreit werden. Die meisten dieser Betriebe beteiligen sich am GMF-Programm. Wenn der GMF in der heutigen Form beibehalten wird, benötigen diese extensiveren Betriebe eine Futterbilanz, welche in aller Regel zusammen mit der Nährstoffbilanz gerechnet wird. Damit gibt es kaum noch Betriebe, bei welchen der Schnelltest eine Befreiung bringt. Der Programmieraufwand für die Kantonssysteme zur Implementierung des Schnelltests ist erheblich. Es müssen zusätzliche Daten erhoben werden, neue Berechnungen gemacht und die Ergebnisse plausibilisiert werden. Im Hinblick darauf, dass ab 2024 die ersten Module für dNPSM vorhanden sind und später alle Düngemittel von den Betriebsleitenden zentral im dNPSM zu deklarieren sind, ist bei Weiterführung des GMF auf die Einführung des Schnelltests zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 2bis	<u>ändern:</u> 2 ^{bis} Entlang von Fliessgewässern <u>Gewässern</u> berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beitragen.	Wir sind einverstanden mit der Umbenennung des BFF-Typ Uferwiese entlang von Fliessgewässern zu Uferwiese, womit deren Anlage auch entlang von stehenden Gewässern möglich wird. Damit die Änderungen beim BFF-Typ Uferwiese etwas nützen, muss der Bezug neu auf Gewässer, nicht mehr Fliessgewässer sein.
Art. 48 Abs. 1	<u>Streichung:</u> 1 Beim Weidesystem ständige Behirtung muss die Entlohnung der Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen.	Der Vorschlag, die Bündner Minimallöhne seien in der ganzen Schweiz anzuwenden, bzw. deren Einhaltung als Bewilligungsvoraussetzung zu postulieren, verschärft das Problem nur noch. Wir lehnen diesen Vorschlag strikte ab. Auf dem Arbeitsmarkt des Alppersonals, speziell bei qualifizierten Hirten, besteht ein akuter Fachkräftemangel. Nach den Gesetzen der Marktwirtschaft steigen in dieser Situation die Löhne. Ein Eingriff des Staates ist somit nicht angezeigt. Immerhin hat die Schweiz grundsätzlich eine liberale Wirtschaftsordnung!
Art. 78	Aufheben	Artikel 78 enthält die Voraussetzung für den Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren gemäss Art. 77. Der Artikel 77 wird aufgehoben, womit Art. 78 überflüssig wird und auch aufgehoben werden sollte.
Art. 98 Abs. 2 ^{bis}	Grundsätzlich Zustimmung mit einer Anpassung: 2 ^{bis} Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinschaftsweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und liegen alle Produktionsstätten im selben Kanton , so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das	Wir wünschen zusätzlich, dass der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den Standortkanton abgeben kann, wenn nicht nur alle Produktionsstätten dort liegen, sondern bereits schon wenn nur das Betriebszentrum dort liegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gesuch beim Standortkanton <u>des Betriebszentrums</u> des Betriebs, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinschaftsweidebetriebes einzureichen ist. Der Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.</p>	
<p>Art. 107 Abs. 3</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir begrüßen den Verzicht auf Kürzungen bei Nichterfüllung des ÖLN oder von Verpflichtungsdauern aufgrund angeordneter Massnahmen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung. Wo sinnvoll sollen die Beiträge den effektiven Gegebenheiten angepasst werden können.</p> <p>Eine analoge Regelung bei angeordneten Massnahmen in der Tierhaltung ist zusätzlich aufzunehmen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Grundsätzlich Zustimmung mit Änderungen:</p> <p>1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags <u>und des Landschaftsqualitätsbeitrages</u> nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn:</p> <p>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10quinquies Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.</p>	<p>Wir begrüßen die den Kantonen gegebene Möglichkeit, im Falle einer vorzeitigen Abalpfung die Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge anzupassen. Ergänzend sollte die Möglichkeit der Beitragsanpassung auch für die Landschaftsqualitätsbeiträge gelten. Die Beschränkung auf einmal pro fünf Jahre lehnen wir ab.</p> <p>Selbstredend ist der Anwendungsbereich von Art. 107a nicht auf Vorkommnisse auf Schafalpen beschränkt. Ziegen- und Rinderalpen sind zunehmend betroffen.</p> <p>Für Alpen, die nicht schützbar sind, kann die vorzeitige Abalpfung eine Herdenschutzstrategie sein. Alpen bei denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, sollen auch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder zwei Mal in fünf Jahren abalpen können, ohne dass ihnen die Beiträge gekürzt werden. Wir sind überzeugt, dass es auch ohne Zwang einen hohen Druck auf strukturelle Anpassungen bei den Alpen gibt, bei denen das Ergreifen von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags <u>und Landschaftsqualitätsbeitrages</u> bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen.</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist.</p>
<p>Anhang 1 Ziffern 2.1.9 und 2.2.2</p>	<p>Abgelehnt, keine Änderung</p>	<p>Mit dem Projekt dNPSM werden Betriebsleiter ab 2028 verpflichtet, Betriebsmittel insbesondere Düngemittel zentral zu deklarieren. Gemäss aktueller Information des BLW in den Fachgruppen sind Erfassung und Verwaltung dieser Daten bereits provisorisch umgesetzt. Ab 2024 sollen die ersten Module für dNPSM vorhanden sein.</p> <p>Vom Schnelltest profitieren würden vor allem extensiver bewirtschaftete Betriebe. Die meisten dieser Betriebe beteiligen sich am GMF-Programm. Wenn der GMF in der heutigen Form beibehalten wird, benötigen diese extensiveren Betriebe eine Futterbilanz, welche in aller Regel zusammen mit der Nährstoffbilanz gerechnet wird. Damit gibt es kaum noch Betriebe, bei welchen der Schnelltest eine Befreiung bringt.</p> <p>Der Programmieraufwand für die Kantonssysteme zur Implementierung des Schnelltests ist erheblich. Es müssen zusätzliche Daten erhoben werden, neue Berechnungen gemacht und die Ergebnisse plausibilisiert werden. Im Hinblick darauf, dass ab 2024 die ersten Module für dNPSM vorhanden sind und später alle Düngemittel von den Betriebsleitern zentral im dNPSM zu deklarieren sind, ist bei Weiterführung des GMF auf die Einführung des Schnelltest zu verzichten.</p> <p>Die dezentrale Erfassung der benötigten Angaben für den Schnelltest in den kantonalen Agrardaten inkl. anschliessender Berechnung ist für die befristete Dauer von 2023 bis 202? unverhältnismässig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die bestehenden Kriterien sind einfach, klar verständlich und haben einen geringen administrativen Aufwand zur Folge. Der Anteil Betriebe, welcher durch diesen Schnelltest zusätzlich von der Berechnung einer Nährstoffbilanz befreit wird, ist gering. Es besteht kein Bedarf für ein zusätzliches Instrument, zumindest nicht als Übergangslösung in den kantonalen Systemen..</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Der Anbau von Körnerleguminosen soll als wesentliches Element der Anpassungsstrategie der Landwirtschaft an den Klimawandel finanziell stärker gefördert werden. Wir begrüßen die Ausdehnung des Einzelkulturbeitrages für Körnerleguminosen neu auch auf für den menschlichen Verzehr angebaute Flächen. Dies entspricht einem aktuellen politischen und gesellschaftlichen Bedürfnis nach einer klimaverträglicheren Ernährung. Ebenso begrüßen wir den Verzicht auf die Erfassung des Verwendungszwecks der angebauten Kulturen als Beitrag zur administrativen Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Berücksichtigung des technischen Fortschritts bzw. den den Kantonen gewährten Freiraum zur Nutzung der Möglichkeiten der Fernerkundung, womit wir die Kontrolltätigkeit im Feld auf unabdingbar im Feld zu kontrollierende Punkte konzentrieren können.

Die Einbindung der Kontrollen der Anforderungen zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger gem. LRV in die VKKL nehmen wir mit Missfallen (siehe allgemeine Bemerkungen am Anfang) zur Kenntnis. Das Kontrollintervall muss, analog den übrigen Kontrollen des ÖLN, ebenfalls 8 Jahre betragen.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass sich das eingeführte risikobasierte Kontrollsystem aus der Sicht der Kantone bewährt habe, was stimmt. Jedoch habe sich die Vorgabe, dass pro Kanton jährlich 5% der Betriebe risikobasiert zu kontrollieren seien, letztlich als zu wenig risikobasiert erwiesen, weil Neuanmeldungen ebenfalls zu den 5% zählen. Der Vorschlag, die Neuanmeldungen nicht mehr zu den 5% zu zählen, führt voraussichtlich zu einer explosionsartigen Häufung der Kontrollen, gerade auch wegen des im erläuternden Bericht vorgebrachten Arguments, mit den Änderungen der DZV auf 2023 seien viele Neuanmeldungen zu erwarten, womit der Anteil risikobasierter Kontrollen nach bisheriger Ordnung praktisch auf null sinke. Wenn die Anzahl Kontrollen insgesamt im bisherigen Rahmen bleibt, können wir der separaten Betrachtung der Neuanmeldungen zustimmen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist jedoch der %-Satz risikobasierter Kontrollen von 5% auf 3% zu senken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	<u>Ändern:</u> 3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent <u>3 Prozent</u> der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d vor Ort kontrolliert werden.	siehe allgemeine Bemerkungen

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision an die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 angepasst werden, die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist. Dies wird grundsätzlich begrüsst.

Es fällt auf, dass im Rahmen der Revision der Bio-Verordnung einzelne relevante Bereiche – beispielsweise die Vorschriften zur *Umstellung* – nicht an die neue Öko-Verordnung der EU 2018/848 angepasst werden. Dies sollte ebenfalls erfolgen. In diesem Zusammenhang sollten auch die entsprechenden EU-Vorschriften der *Bio-Aquakultur* endlich in die Bio-Verordnung aufgenommen werden. In der EU gibt es bereits seit 2009 Durchführungsvorschriften bezüglich der Bio-Aquakultur. In der Schweiz hingegen gibt es nach wie vor nur private Richtlinien der Bio Suisse. Immer mehr Konsumentinnen und Konsumenten kaufen einheimische Bio-Fische. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Lebensmittelgruppe nicht in die nationale Bio-Verordnung aufgenommen wird. Man bedenke, dass nun sogar das Tierfutter für Heimtiere in der Bio-Verordnung erfasst werden soll!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Die entsprechenden EU-Vorschriften der Bio-Aquakultur sind auch in die Bio-Verordnung aufzunehmen.	Die Bio-Verordnung gilt nicht für die Aquakultur. Es gibt dazu nur private Richtlinien der Bio Suisse. In der EU gibt es bereits seit 2009 Durchführungsvorschriften bezüglich der Bio-Aquakultur. Weitere Ausführungen dazu siehe unter den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 2 Abs. 5 ^{bis} Bst. h	Streichen von Art. 2 Abs. 5 ^{bis} Bst. h entsprechend der aktuellen Bio-Verordnung. <u>Alternativvorschlag</u> Wird der vorgesehene Art. 2 Abs. 5 ^{bis} Bst. h nicht gestrichen, so ist eine Anpassung nötig: Nicht zertifizierungspflichtig sind h. die Vermarktung von unverpackten Erzeugnissen, ausgenommen Futtermitteln, sofern: 1. die Erzeugnisse direkt den Konsumentinnen und Konsumenten <i>am Ort der Verkaufsstelle und keine vergleichbaren konventionellen Produkte</i> abgegeben werden,	Die Vermarktung von unverpackten Erzeugnissen soll neu nicht mehr zertifizierungspflichtig sein, u.a. wenn - die Erzeugnisse direkt den Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden und - die jährlich verkaufte Menge von 5'000 Kilogramm nicht überschritten wird oder der Jahresumsatz unter 20'000 Franken liegt. Gemäss Erläuterungen sei dies vergleichbar mit Art. 2 Abs. 5 ^{bis} Bst. c der Bio-Verordnung (Lagerung und Vermarktung von verkaufsfertigen verpackten und etikettierten Erzeugnisse). Der in den Erläuterungen aufgeführte Vergleich mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. ...</p> <p>3. Präzisieren sowie Angabe von tieferen Mengen (alle Erzeugnisse zusammen max. 2'000 kg) und Einnahmen (alle Erzeugnisse zusammen max. 10'000 Fr.).</p>	<p>Art. 2 Abs. 5^{bis} Bst. c ist nicht sinnvoll.</p> <p>Das Missbrauchspotential ist bei <i>unverpackten</i> Lebensmitteln bedeutend höher als bei verpackten Erzeugnissen.</p> <p>Kommt hinzu, dass sich beim Vorschlag die Abgabe <i>nicht nur auf die Abgabe am Ort der Verkaufsstelle</i> beschränkt. Ein Onlinehandel wäre z.B. auch möglich, was zur Erhöhung des Missbrauchspotentials bei unverpackten Bio-Lebensmitteln führt. Die direkte Abgabe von unverpackten Lebensmitteln wäre ebenfalls an ausländische Kunden denkbar.</p> <p>Auch wäre beim Vorschlag die <i>gleichzeitige Vermarktung von biologischen und konventionellen Lebensmittel</i> der gleichen Art möglich. Gerade bei unverpackten Lebensmitteln steigt damit das Risiko von Bio-Verstössen.</p> <p>Es ist ferner beim vorgesehenen Vorschlag nicht klar, worauf sich die 5'000 Kilogramm sowie die 20'000 Franken beziehen. Auf ein unverpacktes Erzeugnis oder auf alle unverpackten Erzeugnisse zusammen? Unabhängig davon, wären die Mengen und Einnahmen zu hoch.</p> <p>Laut Art. 35 Abs. 8 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 können die EU-Mitgliedstaaten eine Handhabung ähnlich wie bei Bst. h vorsehen, müssen aber nicht. Falls ein Mitgliedstaat eine solche Handhabung beschliesst, kann dieses auch strengere Regeln festlegen.</p> <p>Es besteht somit auch von Seite der EU kein Muss, den vorgesehenen Bst. h in der Schweiz einzuführen.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen (insbesondere Missbrauchspotential) und unter dem Aspekt Täuschungsschutz ist die Zertifizierungspflicht bei unverpackten Bio-Lebensmit-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>teln beizubehalten. Die vorgesehene Buchstabe h ist deshalb zu streichen oder die Kriterien sind so festzulegen, dass das Missbrauchspotential reduziert wird (siehe Alternativvorschlag).</p>
<p>Art. 10 Abs. 3</p>	<p>Den Wortlaut zur Hydrokultur von der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 übernehmen: "Hydrokultur, d.h. eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen, die natürlicherweise nicht in Wasser wachsen, ausschliesslich in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird, ist nicht zulässig."</p>	<p>Der Wortlaut der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.2) zur Hydrokultur (Definition) ist klarer formuliert.</p>
<p>Art. 10 Abs. 4</p>	<p>Abs. 4 ist in folgendem Sinne einzuleiten: "Abweichend von Absatz 2 sind die folgenden Verfahren zulässig:"</p>	<p>Abs. 4 steht im Widerspruch zur Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.4). Laut der Schweiz soll die Hydrokultur neu u.a. beim Anbau von bestimmten Topfpflanzen möglich sein. Dies stimmt nicht mit der EU überein. In der EU sind bestimmte Topfpflanzen in Abweichung zu Art. 10 Abs. 2 zulässig. Unter Abs. 2 wird festgelegt, dass die biologische Pflanzenproduktion in lebendigem Boden <i>in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein</i> erfolgt. Beim Anbau von bestimmten Pflanzen in Töpfen (Art. 10 Abs. 4 Bst. a) und beim Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für die weitere Umpflanzung (Art. 10 Abs. 4 Bst. b) besteht keine Verbindung mit dem Unterboden und dem Grundgestein und ist somit eine Abweichung zu Art. 10 Abs. 2. Dies hat folglich nichts mit der Hydrokultur zu tun.</p> <p>Der Einleitungssatz unter Abs. 4 ist im Sinne der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.4) anzupassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 5	<p>Die Produktion von Sprossen ist entsprechend der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.3) präziser und klarer zu regeln.</p> <p>Es könnte dabei wie folgt eingeleitet werden: "Abweichend von Absatz 2 ist Folgendes zulässig:..."</p>	<p>Die Bestimmungen zur Produktion von Sprossen sind zu wenig genau.</p> <p>Die Vorschriften der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II, Teil 1, Ziffer 1.3) sollten stärker einbezogen werden. Einerseits ist genauer anzugeben, was unter Sprossen verstanden wird ("Sprossen, d.h. Sprossen, Keime und Kresse, die ausschliesslich von den Nährstoffreserven im Saatgut leben"). Andererseits sollte genauer auf das Substrat eingegangen werden.</p>
Art. 16j Abs. 2 Bst. a		<p>Es wird begrüsst, dass die Aromen neu zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt werden.</p>
Art. 16j Abs. 2 Bst. b	<p>Ergänzung: "...Aromastoffe, <i>Aromaextrakte</i>, Wasser,...".</p>	<p>Als Aromabestandteile gibt es nebst den Aromastoffen auch die Aromaextrakte. Die Aromaextrakte sollten deshalb bei der Aufzählung der Substanzen ergänzt werden.</p>
Art. 16k Abs. 4	<p>Ergänzung Abs. 4: "Das BLW informiert die Zertifizierungsstellen und <i>die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle</i> unverzüglich..."</p> <p>Im Sinne einer Vereinbarung sollte auf der BLW-Webseite unter der Rubrik "Biolandbau" eine Liste mit allen Allgemeinverfügungen veröffentlicht werden (analog den Allgemeinverfügungen zu Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip beim BLV oder den LDV-Verfügungen beim</p>	<p>Die Bewilligung von nicht biologischen Erzeugnissen und Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs aufgrund einer Mangelsituation soll neu im Bundesblatt in Form einer Allgemeinverfügung veröffentlicht werden.</p> <p>Es sollten dabei nicht nur die Zertifizierungsstellen darüber informiert werden, sondern auch die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle. Dies ist nötig, weil die kantonalen Lebensmittelkontrollen die Bio-Verordnung gemäss Lebensmittelgesetzgebung vollziehen.</p> <p>Es reicht nicht, wenn die Allgemeinverfügungen nur im Bundesblatt veröffentlicht werden. Dies ist für die verschiedenen Player zu wenig übersichtlich. Es ist bedeutend, dass auf der BLW-Webseite eine Liste mit allen Allgemeinverfügungen aufgeschaltet wird. Dies wird ebenfalls vom BLV so gehand-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW).	<p>habt, und zwar bei den Allgemeinverfügungen in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen eines Lebensmittels nach dem Cassis de Dijon-Prinzip. Siehe dazu die BLV-Homepage www.blv.admin.ch > Import und Export > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Cassis-de-Dijon > Gesuche und Allgemeinverfügungen.</p> <p>Auch die Liste der LDV-Verfügungen wird auf der BLW-Webseite unter der Rubrik "Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung" veröffentlicht. Dies hat sich sehr bewährt.</p> <p>Durch das Veröffentlichen auf der BLW-Webseite erhalten die verschiedenen Player an einem zentralen Ort über alle geltenden und nicht mehr geltenden Allgemeinverfügungen Bescheid.</p>
Art. 16k Abs. 3 und 5	<p>Im Rahmen dieser Revision sind die Kriterien für die Bewilligung oder den Entzug der Bewilligung von nicht biologischen Erzeugnissen und Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft festzulegen.</p> <p>Wenn dies nicht erfolgt, sind weiterhin die im Gesuch darzulegenden Punkte (siehe aktueller Art. 16k Abs. 3) unter Art. 16k der Bio-Verordnung anzugeben.</p>	<p>BLW-Bewilligung von nicht biologischen Erzeugnissen und Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <p>Bisher werden unter dem aktuellen Abs. 3 der Bio-Verordnung die im Gesuch darzulegenden Punkte festgelegt (wie Beleg, dass eine Mangelsituation vorliegt oder dass das Endprodukt nicht anders hergestellt werden kann). Neu wird darauf verzichtet.</p> <p>Neu wird unter Abs. 5 erwähnt, dass das WBF weitere Kriterien für die Bewilligung oder den Entzug der Bewilligung von Erzeugnissen und Stoffen nach Abs. 3 definieren kann. In der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft ist im Rahmen der Revision diesbezüglich aber nichts vorgesehen.</p> <p>Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Revision die Kriterien für die Bewilligung festgelegt werden (z.B. in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft). Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das WBF vollständige Gesuche erhält.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20	Angleichung der Kennzeichnungsvorschriften betreffend Umstellung an die Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 10 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 3).	<p>Kennzeichnung der Erzeugnisse aus Umstellungsbetrieben: Es ergeben sich Unterschiede bezüglich der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 10 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 3). In der EU dürfen während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse grundsätzlich nicht als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden. Ausnahmen diesbezüglich gibt es nur für Pflanzenvermehrungsmaterial und für Lebensmittel oder Futtermittel pflanzlichen Ursprungs. Lebensmittel oder Futtermittel pflanzlichen Ursprungs dürfen als Umstellungserzeugnis vermarktet werden, sofern das Erzeugnis nur eine landwirtschaftliche pflanzliche Zutat enthält und ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monate vor der Ernte eingehalten werden.</p> <p>In der Schweiz dürfen Erzeugnisse aus Umstellungsbetrieben z.B. bereits ab vier Monaten nach dem Umstellungsdatum entsprechend gekennzeichnet werden (Art. 20 Abs. 2 Bio-Verordnung).</p> <p>Die Bestimmungen der Bio-Verordnung sollten an die EU-Anforderungen angepasst werden.</p>
Art. 30a ^{ter} Abs. 1 und 2	<p>Abs. 2 zu Erzeugniskategorien ersatzlos streichen oder klarere aussagekräftigere Erzeugniskategorien angeben.</p> <p>Werden die Erzeugniskategorien der EU im Grossen und Ganzen beibehalten, so sind unter Art. 4 der Bio-Verordnung mindestens die Begriffe (wie "Pflanzen", "Pflanzenerzeugnisse", "unverarbeitet", "verarbeitet") zu definieren.</p>	<p>Zertifikat Neu werden in Abs. 2 die Erzeugniskategorien festgelegt.</p> <p>Die Erzeugniskategorien sind z.T. zu wenig klar und aussagekräftig sowie zudem nicht logisch. Man weiss z.T. nicht genau, was konkret für Erzeugnisse unter die einzelnen Kategorien fallen. Was ist beispielsweise unter "Pflanzen" oder "Pflanzenerzeugnissen" zu verstehen (bei Pflanzenerzeugnisse auch Tofu-Produkte)? Was wird unter "übrigen Erzeugnissen" verstanden?</p> <p>Man hat beim Revisionsvorschlag einfach die Kategorien der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 übernommen (siehe Art. 35 Abs. 7), nicht aber die Definitionen der EU-Verordnung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Im Anhang der Bio-Verordnung oder der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft eine Vorlage zu einem Zertifikat aufführen (siehe Anhang VI der Öko-Verordnung (EU) 2018/848).</p> <p>Sollte die Vorlage des Zertifikats in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zum Zertifikat aufgeführt werden, so ist unter Art. 30a^{ter} ein zusätzlicher Absatz nötig, damit beim Zertifikat weitere Kriterien festgelegt werden können. Z.B.:</p> <p>" Das WBF kann weitere Kriterien beim Zertifikat festlegen."</p> <p>Art. 30a^{ter} Abs. 1 ergänzen. Wie: "...die Kategorie der Erzeugnisse", "<i>Verzeichnis der Erzeugnisse...</i>"</p> <p>Wird in der Bio-Verordnung auf die Angabe von Einzelheiten beim Zertifikat verzichtet, so sind die detaillierten Anforderungen beim Zertifikat in der Verordnung des WBF über</p>	<p>(siehe Begriffsbestimmungen unter Art. 3 oder Anhang 1).</p> <p>Der Begriff "landwirtschaftlich" bei der Kategorie Bst. c "verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind" ist nicht geeignet und sollte deshalb gestrichen werden. Viele verarbeitete Lebensmittel werden nicht als landwirtschaftliche Erzeugnisse angesehen (wie Limonaden, Salatsaucen, Backwaren, Schokolade).</p> <p>Weshalb für Wein eine separate Erzeugniskategorie vorgesehen ist, nicht aber für andere Lebensmittelgruppen (wie Milchprodukte, Pflanzenöle oder Brot und Backwaren), ist nicht nachvollziehbar. Wein könnte auch unter eine andere Erzeugniskategorie eingestuft werden.</p> <p>Es ist hilfreich, wenn in der Bio-Verordnung oder in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft ein Muster / eine Vorlage des Zertifikats aufgeführt wird (siehe Anhang VI der Öko-Verordnung (EU) 2018/848).</p> <p>Es ist für ein Zertifikat nicht ausreichend, wenn nur die unter Abs. 2 vorgesehenen Erzeugniskategorien angegeben werden müssen.</p> <p>Es sagt nichts über die Produkte / das Sortiment aus. Von der Zertifizierungsstelle sollte direkt im oder begleitend zum Zertifikat ein detailliertes Verzeichnis über die Produkte / Lebensmittel angegeben werden müssen. Diese Anforderung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die biologische Landwirtschaft z.B. in einem neuen Abschnitt "Zertifikat" festzulegen.	sollte in der Bio-Verordnung oder in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft erwähnt werden. Daneben sollte aus dem Zertifikat entnommen werden können, ob die Erzeugnisse biologisch oder in Umstellung sind.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 wird abgelehnt. Die Unabhängigkeit (gemäss Art. 6) von zwei Betrieben von Ehe- und Konkubinatspartnern ist faktisch nicht prüf- und belegbar. Die Gründung einer Gemeinschaft zweier solcher Betriebe entspricht schlicht und einfach der Zusammenlegung zu einem Betrieb. Eine anerkannte Gemeinschaftsform wäre nur eine Umgehung der bisherigen Praxis. Für eine solche Möglichkeit besteht absolut kein Bedarf.

Die Schwarzbrache kann ein wertvolles Element in einer Bekämpfungsstrategie zur Sanierung einer stark verunkrauteten oder von bestimmten Unkräutern befallenen Fläche sein. Deshalb begrüssen wir es, dass eine Fläche auf der vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Schwarzbrache als Sanierungsmassnahmen angeordnet wurde, weiterhin in der LN verbleibt. Diese Regelung soll nicht nur bei der Bekämpfung von Erdmandelgras zur Anwendung kommen. Schwarzbrache als nicht chemische Massnahmen könnte auch bei anderen Problempflanzen das Mittel der Wahl sein.

Wir begrüssen die Erweiterung der Definition der Obstanlage auf weitere Kulturen. Diese sind dem Code 0731 zuzuordnen. Die Einführung eines neuen Kulturencodes für diese Flächen lehnen wir ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	bisherige Fassung beibehalten	Die Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 wird abgelehnt. Die Unabhängigkeit (gemäss Art. 6) von zwei Betrieben von Ehe- und Konkubinatspartnern ist faktisch nicht prüf- und belegbar. Die Gründung einer Gemeinschaft zweier solcher Betriebe entspricht schlicht und einfach der Zusammenlegung zu einem Betrieb. Eine anerkannte Gemeinschaftsform wäre nur eine Umgehung der bisherigen Praxis. Für eine solche Möglichkeit besteht absolut kein Bedarf.
Bericht, Kap. 6.4.2	Hinweis zu «Zudem müssen die Informationssysteme zur Erfassung der neuen Obstsorten angepasst werden ».	Es ist auf die Einführung von neuen Kulturencodes zu verzichten. Solche Änderungen lassen sich nämlich nicht einfach im Rahmen der jährlichen Wartungsrunden ohne grossen Aufwand umsetzen. Die 'neuen' Obstanlagen sind unter 731 Andere Obstanlagen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu erfassen und nur die Liste der möglichen Obstsorten anzupassen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SVV wird vollständig überarbeitet. Wir begrüßen die geleistete Arbeit, sowohl was den Umfang als auch die Qualität des Ergebnisses betrifft. Die vorgeschlagene neue Struktur stellt eine sehr deutliche Verbesserung dar. Sie wird den Vollzugsmitarbeitenden in den kantonalen Ämtern die Lektüre und die Anwendung wesentlich erleichtern.

Wir begrüßen die Aufhebung der IBLV und deren Integration in die SVV. Auch dies trägt zu einer leichteren Lesbarkeit und Anwendung bei.

Im Weiteren begrüßen wir die Weiterentwicklung der Strukturverbesserungen, damit diese den Bedürfnissen, den Entwicklungen der Landwirtschaft, des Marktes und der Erwartungen der Bevölkerung, aber auch den neuen Herausforderungen wie dem Klimawandel angepasst werden können. Die AP2002 war seinerzeit ein grosser Wendepunkt in der Schweizer Agrarpolitik. Heute darf man feststellen, dass strukturelle Verbesserungen auf einer mittel- und langfristigen Vision beruhen müssen. Die Anpassungen, die im Laufe der Revisionen vorgenommen werden, ermöglichen genau diese Entwicklung mit einer gewissen Stabilität. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

Wir stellen fest, dass viele der vorgenommenen Änderungen Möglichkeiten eröffnen. Die strukturelle Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe geht weiter. Mit den Änderungen ist es möglich, einer immer grösseren Vielfalt von Betriebstypen gerecht zu werden, von der kleinen Einheit, die gerade die Schwelle von 1,0 SAK erreicht, bis zur grossen, unternehmerisch geführten Betrieben.

Wir begrüßen den Willen des Bundesrates, Umwelt- und Landschaftsmassnahmen zu unterstützen. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich bereits für kantonale Zusatzbeiträge ausgesprochen, um diesen Massnahmen zu mehr Erfolg und Umsetzung zu verhelfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	Begriff der Investitionshilfen wieder etablieren. Ergänzung : ¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzung und das Verfahren für die Gewährung <u>von Investitionshilfen in Form</u> von Finanzhilfen für:	Finanztechnisch mag der Begriff «Finanzhilfen» korrekt sein. Im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen hat sich aber der Begriff «Investitionshilfen» etabliert. Wir beantragen, diesen Begriff wieder einzuführen und in Abs. 1 die Investitionshilfen als Finanzhilfe zu definieren. In

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verwendung des Begriffs «Investitionshilfen» anstatt von 'Finanzhilfen' in der restlichen Verordnung.	der restlichen Verordnung soll dann nur noch der Begriff «Investitionshilfen» verwendet werden.
Art. 3 Abs. 2	'65 Altersjahr' ersetzen durch das <u>Pensionsalter</u>	Eventuell 65. Altersjahr durch Pensionsalter ersetzen, wegen allfälliger Rentenreform
Art. 5 Abs. 1	<p>¹ Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen müssen den Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen in Eigentum führen ? oder <u>bewirtschaften oder besitzen</u>.</p> <p>→ Klärung Eigentum an unterstützten Anlagen</p>	<p>Die Klärung der Begriffe und der Berechtigung ist grundsätzlich sinnvoll, die Vereinfachung ebenfalls.</p> <p>Die Formulierung ist aber unklar. Diese Vorgabe bezieht sich auf einzelbetriebliche Massnahmen. Art. 5 befindet sich aber im Kapitel der gemeinsamen Bestimmungen. Wie ist diese Regelung zu verstehen, wenn eine Grundeigentümergeinschaft bei einem umfassend gemeinschaftlichen Werk als Bauherr auftritt, sie die Werke aber nach Projektabschluss an die Gemeinde abtritt?</p>
Art. 10 Abs. 1, Bst. a und d	<p>Ergänzung:</p> <p>a. Baukosten, <u>inklusive Eigenleistungen und Materiallieferungen</u>, Planungs-, ...</p> <p>d. Anschlussgebühren (Wasser und Strom)</p>	<p>Die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen und Materiallieferungen ist explizit zu erwähnen.</p> <p>Die Stromversorgung gehört ebenfalls zur Grundversorgung. Anschlussgebühren, welche über jene eines normalen Stromanschlusses hinausgehen, sollten auch unterstützt werden.</p>
Art. 13 Abs. 1, Bst. b	Anpassung Formulierung: anstatt landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen, " <u>der Landwirtschaft dienende Transportinfrastrukturen</u> ".	Die vorgeschlagene Formulierung ist offener und ermöglicht leichter Kombiprojekte mit diversen Interessen resp. Nutzungen.
Art. 15 Abs. 1, Bst. c.	-	Sinnvolle Ergänzung, welche wir unterstützen.
Art. 17 Abs. 3	Begriff "wirtschaftlich günstigstes Angebot" überprüfen	Ab dem 1. Januar 2021 gilt das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Es erfolgt damit eine Harmonisierung des Beschaffungsrechts auch auf Kantonsebene. Die Kantone ziehen mit ihrer Gesetzgebung laufend nach. Mit den neuen Regelungen soll stärker auf Nachhaltigkeit und Qualität, anstatt nur auf den Preiswettbewerb fokus-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		siert werden. Es werden Begriffe wie das "vorteilhafteste Angebot" verwendet. Hier sollten die Begriffe gemäss aktueller Beschaffungsgesetzgebung verwendet werden.
Art. 20 Abs. 2	Änderung: ... zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen <u>regional wichtigen landwirtschaftlichen Ertragsflächen</u> kann..	Der Neubau von Anlagen zur Entwässerung soll nicht nur in FFF, sondern auch in weiteren, für die landwirtschaftlichen Produktion wertvollen Böden möglich sein.
Art. 50 Abs. 1 Bst. a	Ergänzung: a. das Vorhaben des Tiefbaus kein Objekt eines Bundesinventars von nationaler Bedeutung <u>wesentlich</u> tangiert.	Was bedeutet «tangiert»? Nur «tangiert» ist erheblich zu strikt. Bei BLN oder Wanderwegen sollte nur dann eine Stellungnahme notwendig sein, wenn durch das Projekt oberflächliche Änderungen (insbesondere Belagstyp) vorgenommen werden zum bisherigen Zustand. Eine PWI-Drainage in einem BLN-Gebiet soll gänzlich von einer Stellungnahme / Vorbescheid ausgenommen sein. Gemäss den Erläuterungen wurde in der Botschaft zur AP 2002 festgehalten, dass Projekte dem BLW nicht zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, welche die Bundesinventare nur unwesentlich tangieren. Dies ist nun hier klar auch für den Tiefbau so festzuhalten.
Art. 51 Abs. 3 Art. 52 Abs. 1 Art. 53 Abs. 3	Definition / Festlegung des Grenzbetrages	Der Grenzbetrag ist nirgendwo definiert. Dies ist zwingend zu ergänzen. Der Grenzbetrag kann und soll im Anhang festgelegt werden.
Art. 59	Dieser Artikel ist genauer zu definieren, indem Elemente des aktuellen Art. 38 übernommen werden.	Der alter Artikel 38 wurde massiv gekürzt. Übriggeblieben ist nur noch «sachgemäss». Was heisst dies konkret? Für die Biodiversität fehlt eine nähere Umschreibung, wann die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht nicht mehr erfüllt wird. Eine klärende Ergänzung ist erforderlich.
Art. 60 Abs. 1	Grammatikalische Anpassung: das Wort «wenn» direkt bei den Punkten a., b. und c. einfügen	Aufzählung stimmt so auch grammatikalisch wieder
Art. 63 Abs. 3	Es zu ergänzen, dass bei PWI auf Rückforderungen verzichtet werden kann.	Im altem Art 37. Abs. 2bis war drin, dass man auf Rückforderung von PWI Beiträgen verzichten kann. Dies ist sinnvoll, fehlt nun aber. Diese Bestimmung ist zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65	Ergänzung: Zweckentfremdung definieren Aufzählung der Gründe darf nicht abschliessend sein: 2 Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen gelten <u>insbesondere</u> :	Der bisherige Art. 35 eine Definition der Zweckentfremdung. Alleine mit der Auflistung von wichtigen Gründen für eine Bewilligung von Zweckentfremdung ist der Begriff «Zweckentfremdung» aber nicht definiert. Hier ist eine Ergänzung notwendig, welche die wesentlichen Punkte aus dem alten Art. 35 übernimmt. Die Aufzählung der wichtigen Gründe soll nicht abschliessend sein. Es sind ab und zu weitere Ausnahmegründe denkbar.
Art. 67	Ergänzung: Zerstückelung definieren, Zeitpunkt festlegen	Analog den Bestimmungen zur Zweckentfremdung ist auch bei der Zerstückelung die Definition und insbes. der Zeitpunkt aus der aktuellen SVV zu übernehmen. Ebenso soll auch hier die Auflistung nicht abschliessend sein.
Art. 68 Abs. 4 und 5	Absätze 4 und 5 tauschen.	Bei Art. 66 steht der Absatz mit der Bewilligung durch den Kanton vor jenem mit der massgebenden Höhe der Rückerstattung. Im Art. 68 soll die gleiche Reihenfolge verwendet werden, zumal die massgebende Höhe gar nicht mehr zur Anwendung kommt, wenn der Kanton eine der aufgeführten Bewilligungen erteilt hat.
Art. 74 (neu)	Übergangsbestimmungen Es ist zu ergänzen, nach welchem Recht Gesuche bearbeitet werden, welche vor dem geplanten Inkrafttreten per 1. Januar 2023 eingereicht wurden.	Für Gesuche, welche vor dem 1. Januar 2023 eingereicht wurden, fehlt eine Angabe, nach welchem Recht diese zu bearbeiten sind. Wir schlagen vor, dass das Recht beim Einreichen des Gesuches massgebend sein soll.
Anhang 7, Kap. 2.2	Pflanzung von robusten Stein und Kern-obstsorten und von robusten Rebsorten Der Begriff «robust» ist näher zu definieren:	Der Beitrag von 10'000 / ha kann als Anreiz dienen, um die Remontierung von Sorten voranzutreiben. Umso wichtiger ist eine sachgerechte Definition von «robusten» Sorten. Unter diesem Begriff kann unterschiedliches verstanden werden: zum einen robuste Sorten hinsichtlich sich ändernden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Buchstabe e. Reduktion der minimalen Flächen auf 25 Aren.</p>	<p>Klimabedingungen (Spätfröste, Trockenheit, heisse Sommer), zum anderen um die als PiWi bezeichneten interspezifischen Rebsorten, die auf eine verbesserte Pilz-Widerstandsfähigkeit gegenüber dem echten und falschen Mehltau selektiert wurden.</p> <p>Sind im Rebbau nur «Pilzwiderstandsfähige Sorten, PiWi» gemeint? Wenn ja, auch solche aus erster Generation, oder nur solche der 3. Generation mit mehreren Resistenzgenen?</p> <p>Gelten auch frostharte Sorten (Obst- und Rebbau) als «robust», weil sie in Spätfrostnächten nicht mit Forstkerzen beheizt (viel CO2 und Russ-Emissionen) / mit viel Sprinkler-Wasser geschützt werden müssen?</p> <p>Müssen gemäss Buchstabe e. 50 Aren auf einmal bepflanzt werden, ist die Messlatte sehr hoch. In kleineren Rebbaugebieten wird selten eine halbe Hektare auf einmal remontiert, weshalb die minimale Fläche auf 25 Aren zu reduzieren ist. Die Umweltwirkung ist dieselbe.</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Harmonisierung mit der SVV wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6		Die Verkürzung der Wartefrist auf 3 Jahre wird begrüsst.

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung der Befristung der Aufträge für die Konformitätskontrolle (Art. 20) sowie für Dienstleistungen im Bereich Datenerhebung und Importbewirtschaftung Obst und Gemüse (Art. 22) wird begrüsst. Ausser der bisherigen Auftragnehmerin gab es bisher keine weiteren Interessenten/innen. Mit der neuen Regelung können somit Kosten gespart werden und die Flexibilität steigt sowohl beim Bund als auch beim Dienstleistungserbringer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Abs. 2 Art. 22 Abs. 3	Zustimmung	Angesichts der vorhandenen Interessenten und des jeweiligen Aufwandes für eine Neuausschreibung ist diese Vereinfachung sinnvoll.

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Festlegung einer maximalen Ausbeute (Weinbereitungsertrag) für Schweizer Weine wird begrüsst.

Die Kantone behalten die Möglichkeit für AOC-Weine einen Höchstertag festzulegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist. Damit können die Kantone für AOC-Weine auf ihrem Gebiet weiterhin eine Qualitätspolitik verfolgen. Die Kantone müssen zusätzlich die Möglichkeit haben, die Ausbeute pro Traubensorte tiefer festzusetzen als die für Schweizer Weine zulässig sein soll. Einige Kantone kennen in ihrem Recht bereits entsprechende Bestimmungen, womit ebenfalls eine Qualitätspolitik angestrebt wird. Dies soll weiterhin möglich sein.

Bei der Berechnung der produzierten Weinmengen muss der Bund die vom Kanton herabgesetzten Ausbeuten, sei es für AOC-Weine oder einzelne Traubensorten, berücksichtigen, da die Weinproduktion sonst systematisch überschätzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a ^{bis} , Abs. 2	Ergänzen: 2 Die Kantone können für KUB-Weine <u>oder einzelne Traubensorten</u> einen Höchstertag festlegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist.	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Wir begrüßen die Umbenennung von "Landwirtschaftsbetrieb" in "Betriebe der Primärproduktion» (Art. 42, 44, 46 und 47), da dies zu einer Klarstellung führt, dass auch Fischzuchten und Insektenproduktion dazu gehören.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen alle Massnahmen, welche die Transparenz auf dem Schlachtmarkt verbessern und die Ehrlichkeit der Marktteilnehmer stärken. Die Massnahmen müssen in der Praxis Wirkung zeigen.

Die Einführung einer Gebühr sowie die Blockierung der beanstandeten Schlachtkörper als prohibitive Massnahmen gegen die zunehmenden, sachlich nicht gerechtfertigten Beanstandungen wird begrüsst. Dem Missbrauch der neutralen Klassifizierung zu egoistischen Zwecken durch auch nur vereinzelte Akteure ist unbedingt entgegenzuwirken. Die Landwirte müssen intensiv über diese Neuerung und ihr damit verbundenes Recht informiert werden. Denn in der Regel erfahren die Landwirte das Ergebnis der Taxierung erst gegen Abend, so dass sie kaum noch reagieren können. Deshalb müssen die Übermittlung des Ergebnisses der Taxierung nach 17 Uhr sowie die aktive oder passive Verhinderung der Entgegennahme einer Beanstandung der Taxation bis 22 Uhr mit einer Busse belegt werden.

Was aus Sicht der Praxis als nicht realistisch betrachtet wird ist, dass die Beanstandungen bis um 22.00 Uhr des Schlachttags zu erfolgen haben. Ein Grossteil der Landwirte erfährt frühestens am Abend des Schlachttages die Taxierung, was eine fristgerechte Reaktion verunmöglicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 ^{ter}	<u>Art. 3 Abs. 4^{ter} (neu):</u> 4 ^{ter} Die mit der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren beauftragte Organisation stellt sicher, dass der Lieferant das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung bis 17.00 Uhr kennt und sie bis 22.00 Uhr Beanstandungen formlos entgegennimmt.	Damit diese Neuerung nicht praxisfremd bleibt, müssen die Landwirte intensiv darüber informiert werden. Denn in der Regel erfahren die Landwirte das Ergebnis der Taxierung frühestens am Abend des Schlachttages, was eine fristgerechte Reaktion verunmöglicht, insbesondere, wenn Beanstandungen nur zu Bürozeiten entgegengenommen werden. Deshalb müssen die Übermittlung des Ergebnis der Taxierung nach 17 Uhr sowie die aktive oder passive Verhinderung der Entgegennahme einer Beanstandung der Taxation bis 22 Uhr untersagt und mit einer Busse belegt werden.

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den Änderungen der Gebührenansätze, des Datenzugangs für Dritte, der uneingeschränkten Einsichtsrechte kantonalen Stellen in die Daten des e-Transits sowie den Präzisierungen bei den zu meldenden Angaben bei Schafen und Ziegen kann zugestimmt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst es, dass der Veterinärdienst bei der Identitas eine Berichtigung von Daten einfordern kann. Die Umformulierungen in Art. 54 werden unterstützt, da diese den kantonalen Kontrollbehörden Einsicht in die elektronischen Begleitdokumente ermöglicht. Die Einsicht in die e-Transit Daten ist eine wichtige Grundlage für die Kontrolltätigkeit und die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs in Seuchenfällen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen (Anpassungen nur redaktioneller Natur).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen (Anpassungen nur redaktioneller Natur).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Folgenden Satz streichen: "Die in biologischen Lebensmitteln verwendeten Aromen müssen nicht biologisch sein".</p>	<p>Folgender Satz ist nicht nachvollziehbar: "Die in biologischen Lebensmitteln verwendeten Aromen müssen nicht biologisch sein".</p> <p>Der Satz ist ein Widerspruch zu Art. 16j Abs. 2 Bst. a der Bio-Verordnung. Dort wird neu erwähnt, dass Aromen zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt werden, was nachvollziehbar ist. Nicht biologische Aromen wären somit im Anhang 3 Teil C (nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs) dieser Verordnung aufzuführen. Dies erfolgt nicht.</p> <p>Auch steht unter Art. 16 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848, dass in den Rechtsakten nicht die Möglichkeit vorgesehen werden darf, Aromastoffe oder Aromaextrakte zu verwenden, die weder natürlich noch biologisch sind.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Korrektur Artikelverweis zur Aromenverordnung: "... die nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a-c der Aromenverordnung..."</p>	<p>Der Verweis auf Art. 10 der Aromenverordnung wird nicht richtig angegeben.</p>
<p>Art. 3e</p>	<p>Art. 3e streichen. Die Kennzeichnungsvorschriften zu Aromen nicht in dieser Verordnung, sondern in Kapitel 3 (Kennzeichnung) der Bio-</p>	<p>Neu werden besondere Kennzeichnungsvorschriften für Aromen aufgeführt.</p> <p>Bisher werden sämtliche Kennzeichnungsbestimmungen im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung unter Art. 18, zum Beispiel nach Absatz 1, auf- führen.	Zusammenhang mit Bio in der Bio-Verordnung aufgeführt. Dies sollte weiterhin so erfolgen. Auf diese Weise bleiben sämtliche Aspekte der Kennzeichnung zusammen, was transparenter und verständlicher ist. Auch in der Öko-Ver- ordnung (EU) 2018/848 wird dies so gehandhabt (siehe Art. 30).

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 ^{bis} Art. 2 Abs. 1 ^{bis}	Anpassung analog EU: "... und es wurde zumindest überprüft, dass sie keine sichtbaren Reste dieses Erzeugnisses enthalten."	Letzter Satzteil: "... und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft." Die Aussage des vorliegenden Vorschlags weicht von derjenigen der EU ab. Eine Überprüfung sagt letzten Endes nichts darüber aus, ob Reste noch vorhanden sind.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen (Anpassungen nur redaktioneller Natur).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Integration dieser Verordnung in die SVV und damit deren Aufhebung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

